

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 3. Juli 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1876, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im königlichen Hause betr. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1876, den Vollzug der Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, über den Schutz von Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Bildung der Sachverständigen-Vereine betr. — Ordensverleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im königlichen Hause betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Betreff der Führung der standesamtlichen Geschäfte im königlichen Hause zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Standesbeamter für das königliche Haus ist Unser Staatsminister des königlichen Hauses und des Außern, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Für den Fall, daß die Wahrnehmung einer standesamtlichen Function außerhalb Unserer Haupt- und Residenzstadt nöthig werden sollte, ist Unserem Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern oder seinem Stellvertreter die Befugniß ertheilt, sich einen andern öffentlichen Beamten zu substituiren.

§. 2.

Dem §. 12 des Reichsgesetzes entsprechend werden drei Standesregister: ein Geburts-, ein Heiraths- und ein Sterberegister geführt.

§. 3.

Die Eintragungen in das Geburts- und in das Sterberegister erfolgen auf Grund der in Gemäßheit des Titel III §. 1 und 2 des königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819 über die Geburts- und Sterbefälle in dem königlichen Hause aufgenommenen Urkunden.

§. 4.

Die Eintragungen in das Heirathsregister werden in der Form einer den §§. 52 und 54 des Reichsgesetzes entsprechenden Verhandlung bewirkt.

Für die Huziehung der zu einer solchen Verhandlung erforderlichen Zeugen sind die in Titel III des königlichen Familienstatutes vom 5. August 1819 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§. 5.

Die Standesregister werden in dem königlichen geheimen Hausarchive aufbewahrt. Der Führung von Nebenregistern bedarf es nicht.

§. 6.

Die Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern darf nur auf Grund einer von Uns besonders hiezu ertheilten Ermächtigung vorgenommen werden.

Schloß Berg, den 18. Juni 1876.

K u n d w i g.

von Pstreschner.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Dr. von Prestele.